

VEREINSSATZUNG
des Tennis- und Stockschützen-Club 88 Wörth/Isar

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennis- und Stockschützen-Club 88 Wörth/Isar“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 8301 Wörth/Isar.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- a) Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b) Bau und Instandhaltung der Vereinsanlagen,
- c) Durchführung von Vorträgen und Kursen im sportlichen Bereich,
- d) Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Unterabteilungen einzurichten, für die diese Satzung ebenfalls Gültigkeit hat.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und betreibt keine Geselligkeitspflege.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Beschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder parteipolitischen Gründen sind nicht statthaft.
- c) Ist dem Verein durch Expansionsmangel bzw. Mitgliederüberschuss eine reguläre Abhandlung des § 3 nicht mehr möglich, kann die Mitgliederversammlung einen Aufnahmestopp beschließen.
- d) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich betätigen.
- e) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- f) Alle Vollmitglieder haben in allen Versammlungen Stimmrecht. Vollmitglied ist jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Nutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- g) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
- h) Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- i) Maßgeblich für die Gebühren ist immer die jeweilige Beitragsverordnung.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Kündigung hat spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

Mit Eingang derselben erlöschen:

die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft ab dem Austrittstermin.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nimmt der Vereinsausschuss vor.

Die Streichung entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
- c) seiner Beitragspflicht während des Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

In leichten Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einspruch gegen den Beschluss des Vereinsausschusses kann der Betroffene binnen zwei Wochen – gerechnet vom Datum der Zustellung des Ausschlusses – schriftlich bei der Mitgliederversammlung erheben, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Gremien nur mit Stimmzettel.

Alle Beschlüsse sind dem Betreffenden mittels Postwege zuzustellen.

§ 6

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) 1. Kassier
- e) 2. Kassier
- f) Sportwart – Tennis –
- g) Sportwart – Stockschützen –
- h) Schriftführer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Satzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von DM 500,– im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 8

Der Vereinssausschuss besteht aus:



- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten (3 Personen)

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen unter anderem die Rechte nach § 4 a, 4 c und 4 d dieser Satzung zu.

Er ist verpflichtet für die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung Sorge zu tragen.

Der Vereinsausschuss entscheidet über persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht Ihnen nicht zu.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Ort und Zeit einer Mitgliederversammlung sind durch Bekanntgabe in der Tagespresse und Anschlag im Vereinslokal mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese die Versammlung mit Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorstand und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einberufen werden

Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und für Satzungsänderungen notwendig.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 11

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landes-Sportverband, durch Eintrag ins Vereinsregister und durch den Versammlungsbeschluss vom 17. Febr. 1988 in Kraft.



Übereinstimmung mit der offiziellen Abschrift des Registergerichts wurde geprüft durch Manfred Kappen am 15.11.2024.
Korrigierte Rechtschreibfehler der offiziellen Abschrift wurden gekennzeichnet.